

PROTOKOLL über einen Abschluss eines neuen Kollektivvertrages für die Angestellten in der Holzindustrie 2010

Erhöhung der IST-Gehälter um **1,35 %** mit **1. Mai 2010** für die Angestellten der Holzindustrie.

Erhöhung der Mindestgehälter um **1,35 %** mit **1. Mai 2010** für die Angestellten der Holzindustrie.

Lehrlingsentschädigungssätze: **1,35 %**, **1. Mai 2010**

Rahmenrechtliche Punkte:

Heimfahrt (ab 1. Mai 2010)

Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs bei internatsmäßiger Unterbringung Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Der Anspruch entfällt, soweit der Lehrling eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen kann.

Qualitätsprämie (ab 1. Mai 2010)

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Weiterbildung nach dem Güterbeförderungsgesetz (ab 1. Mai 2012)

Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten

und ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen. Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch

von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b GüterbeförderungsG ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar. Die im ersten Satz geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.

Die Regelungen bezüglich Verteilung der Normalarbeitszeit im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie und der Holzverarbeitenden Industrie werden analog den Veränderungen im Arbeiter-KV angepasst (gilt für Angestellte im direkten Zusammenhang mit der Produktion).

Ausgleichszeitraum (ab 1. Mai 2010)

Der bisherige Ausgleichszeitraum von zwei Lohnabrechnungsperioden kann mittels Betriebsvereinbarung auf sechs Monate verlängert werden.

Bandbreitenregelung Sägeindustrie (ab 1. Mai 2010)

Im Kollektivvertrag der Sägeindustrie wird die Bandbreitenregelung analog dem Kollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie eingeführt, mit der Ergänzung, dass dies nur für die Tage Montag bis Freitag gilt.

Praktikanten

Formulierung auf Büroebene abzuklären.

Reiseaufwandsentschädigung für Angestellte die aufgrund ihres Dienstvertrages ständig oder regelmäßig zu reisen haben (ab 1. Jänner 2010)

In den Zusatz-Kollektivvertrag Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen vom 9. April 1999 wird folgender Absatz 5 a hinzugefügt:

(5a) Für Angestellte, die auf Grund ihres Dienstvertrages oder ihrer dienstlichen Verwendung ständig oder regelmäßig zu reisen haben (Reisende, Vertreter, Filialkontrollorgane, usw.) sind die Reiseaufwandsentschädigungen durch Betriebsvereinbarung festzusetzen.

Besteht kein Betriebsrat und kann aus diesem Grund eine Betriebsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, beträgt die Reiseaufwandsentschädigung die im Absatz 5 angeführten Sätze.

Geltungsbeginn:

1. Mai 2010 für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie.

30. April 2010